

**- Nichtamtliche Lesefassung -
- unter Berücksichtigung aller Änderungssatzungen -**

HAUPTSATZUNG

D E R

GEMEINDE HEERE

- Landkreis Wolfenbüttel -

Aufgrund des § 12 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heere in seiner Sitzung vom 09.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung und Aufgabenübertragungen

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Heere“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Baddeckenstedt an.
- (3) Die Gemeinde überträgt im gegenseitigen Einvernehmen auf die Samtgemeinde Baddeckenstedt:
 - a) Aufgaben nach § 69 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG),
 - b) die Zuständigkeiten für die Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz,
 - c) die Führung der Verwaltungsgeschäfte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem Baugesetzbuch,
 - d) die Beseitigung des Niederschlagswassers für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - e) den Hochwasserschutz mit Ausnahme von neuen Baugebieten,
 - f) die Wirtschafts- und Tourismusförderung,
 - g) die Antragstellung und Teilnahme am Projekt der Städtebauförderung des Landes Niedersachsen „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Heere zeigt ein Schild von Rot und Gold (Gelb) gespalten mit einem Turnierhut in gewechselten Farben.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Gemeinde Heere, Landkreis Wolfenbüttel“. Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen.

§ 3

Wertgrenze für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 300 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Es wird kein Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Stattdessen wird der Rat als Verwaltungsausschuss tätig. Er ist vom Bürgermeister nach Bedarf einzuberufen.

§ 5

Der Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird gem. § 105 (1) NKomVG vom Rat der Gemeinde Heere für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ergibt sich aus den §§ 14 (1) und 85 ff. NKomVG.
- (3) Auf den Bürgermeister werden Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze analog der Festsetzung im Haushaltsplan des betreffenden Jahres für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall,
 2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien der Gemeinde,
 3. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

4. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall,
5. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 85 NKomVG bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5a Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 105 (4) NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung einen ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters, der ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und beim Vorsitz im Rat vertritt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Heere gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Heere vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heere zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Gemeinderat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heere werden im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushanges sind festzuhalten.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Heere außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der ursprünglichen Bekanntmachung vom 09.11.2011 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 47). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen vom 28.8.2013 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 35)